

Ouvertüre

1 Ausgangslage und Zweck der vorliegenden Arbeit

Wer eine Zeitung aufschlägt, begegnet den Phänomenen, denen in der vorliegenden Arbeit nachgegangen wird, auf fast jeder Seite. Über sie wird in den Artikeln zu Politik, Wahlkampf und Parteien, zu Vorkommnissen in Religion und Kirche ebenso berichtet wie in Artikeln über Konflikte und Kriege, in den Wirtschaftsmeldungen, in Kommentaren zu Bildung, Schulen und Universitäten oder in Beiträgen zu Vereinen und Verbänden. *Herrschaft* und *Recht*, so scheint es, sind als Konstante im menschlichen Zusammenleben omnipräsent. Es überrascht daher nicht, dass über Recht und Herrschaft unzählbar viele Abhandlungen und Bücher existieren.

Lange Zeit waren im Okzident die massgebenden Recht ausbildenden Herrschaften politische und religiöse Verbände, Staat und Kirche. Sowohl der sakral-kirchliche als auch der profan-weltliche Bereich erlebte zwischen dem 16. Jahrhundert und dem Ende des 19. Jahrhunderts rapide Veränderungen und Umwälzungen, auf welche die heutige Perzeption von Recht und Herrschaft mitunter aufbauen. Die primär religiös motivierten Revolutionen im 16. und 17. Jahrhundert und die primär weltlich motivierten des 18. Jahrhunderts fanden ihren (vorläufigen) Abschluss in der Konsolidierung der sogenannten *modernen* Nationalstaaten Ende des 19. Jahrhunderts. Ökonomisch begleitet von Innovationen und technischem Aufschwung und dem Ausformen des modernen Kapitalismus, philosophisch und wissenschaftlich mit der Aufklärung und der Naturwissenschaften die Scholastik überwindend, markiert diese Periode auch einen Bruch darin, wie und mit welchem Inhalt über Recht und Herrschaft nachgedacht werden kann. So lautet, kurz zusammengefasst, zumindest eine weit verbreitete Anschauung, die den Hintergrund der hier vorliegenden Untersuchung bildet.¹ Übergeordnet beschäftigt sich die Untersuchung mit der Frage, inwiefern vor der Reformation und nach dem Abschluss der westlichen

¹ Vgl. HABERMAS, Jürgen, Auch eine Geschichte der Philosophie. Bd. 1: Die okzidentale Konstellation von Glauben und Wissen, 4. Aufl. Berlin 2020, 21–74; BERMAN, Harold J., Law and Revolution. The Formation of the Western Legal Tradition, Cambridge 1983, 1–45.

Nationalstaatenbildung am Ende 19. Jahrhunderts anders oder ähnlich über Recht, Herrschaft und ihre Verbindung nachgedacht wurde.

2 Methode, Vorgehen und Aufbau

Zu diesem Zweck widmet sich die vorliegende Untersuchung dem Denken von zwei Personen, die beide jahrzehntelang über Recht und Herrschaft nachgedacht haben, und vergleicht das theoretische Ergebnis ihres Denkens miteinander. Es ist dabei ausdrücklich nicht eine Untersuchung, in der primär das Denken des einen in den Begrifflichkeiten des anderen erläutert wird, und auch keine Quellenstudie, sondern ein Vorgehen anderen Typus. Die Voraussetzungen zur Auswahl der beiden Denker stellen die folgenden fünf Kriterien dar:

1. Der eine sollte möglichst zeitnah vor der Reformation gelebt und/oder seine Schriften möglichst unbeeinflusst von dieser verfasst haben.
2. Der oder die zweite sollte möglichst zeitnah nach der Formierung der europäischen Nationalstaaten gelebt haben.
3. Es sollte davon ausgegangen werden können, dass der Jüngere der beiden geringe oder keine Kenntnisse der rechts- und herrschaftsphilosophischen Schriften des Ersteren hat, um Einflüsse des einen auf den anderen möglichst auszuschliessen.
4. Beiden Denkern sollte ein prägender Einfluss konstatiert werden können. Orientierung dabei bieten die Kriterien, die einst Karl Jaspers zur Bestimmung „Großer Philosophen“ aufstellte.² Solche Figuren stehen in ihrer Zeit, weisen aber über sie hinaus.
5. Beide sollten im Kulturkreis des Westens zu verorten sein. Es wird demgemäss betont ein anderer Ansatz verfolgt als jener der komparativen

² Vgl. JASPERs, Karl, Die großen Philosophen. Bd. 1: Die maßgebenden Menschen – Die fortzeugenden Gründer des Philosophierens – Aus dem Ursprung denkende Metaphysiker, München 1959, 38–40. Jaspers nennt zwei Kriterien, die die Grösse von aussen überprüfbar machen (überlieferte Werke; nachweisbarer Einfluss auf das Denken anderer), drei Kriterien für die innere Grösse („Sie stehen in der Zeit über der Zeit“; Originalität; Unabhängigkeit) innerhalb ihres jeweiligen Werks und drei sachliche Kriterien (Wissenschaftlichkeit; Universalität; normative Wirkung bzw. Vorbildhaftigkeit der Person).

Philosophie, die gerade das Denken unterschiedlicher Kulturkreise miteinander vergleichen will.³

Einer der im heutigen wissenschaftlichen Diskurs zentralsten Denker, die sich mit Recht und Herrschaft auseinandergesetzt haben, ist Max Weber (1864–1920). Als Gelehrter aus dem Zeitalter des wilhelminischen Deutschlands ist er vielen als Vater der modernen Sozialwissenschaften bekannt. In Anbetracht des gewaltigen Wissens dieses Mannes stellt sich mitunter die Frage, ob es überhaupt möglich ist, einen Denker mit entsprechender Wirkmächtigkeit zu finden, dessen Denken Max Weber nicht oder nur wenig kannte. Das wird spezifisch zu zeigen sein.

Ein solcher ist Bartolomé de Las Casas (1484–1566), der zur Zeit der spanischen Expansion lebte und wirkte. Aufgrund der Tatsache, dass seine rechts- und herrschaftsphilosophischen Schriften lange Jahrhunderte nicht offiziell vertrieben wurden, kann berechtigterweise davon ausgegangen werden, dass er auf das Denken Webers keinen oder nur geringen Einfluss ausübte. Als Anwalt der Indios und Urahnen der modernen Menschenrechte bekannt, hat er jedoch nicht nur als Person, sondern auch als Denker weitreichenden Einfluss ausgeübt. Obwohl seine Lebenszeit sich mit dem Einsetzen der Reformation überschneidet, kann aufgrund seines geographischen Kontextes davon ausgegangen werden, dass sich diese nur marginal in seinem Nachdenken über Recht und Herrschaft äussert.

Die vorliegende Arbeit vergleicht die Konzeptionen und Theorien von Recht und Herrschaft bei Bartolomé de Las Casas und Max Weber miteinander. Die Forschungsfragen für die einzelnen Gebiete lauten entsprechend: Was verstehen Bartolomé de Las Casas auf der einen Seite und Max Weber auf der anderen unter Recht und Herrschaft, und wie sind diese ihnen zufolge miteinander verbunden? Wie ist Bartolomé de Las Casas im Denken Webers zu verorten? Inwiefern gleichen und unterscheiden sich die Rechts- und Herrschaftskonzeptionen der beiden Denker?

Die Bezeichnung des angestrebten Vergleichs als *rechtsphilosophisch* ist in diesem Kontext in einer breiten Bedeutung und im Bewusstsein des historischen Kontextes der beiden Denker zu verstehen. Insofern Rechtsphilosophie, wie Stephan Kirste schreibt, „die Wissenschaft vom Denken des Rechts“⁴ ist, ist sie innerlich verwandt mit anderen Grundlagendisziplinen

3 Vgl. zu dieser einführend PAUL, Gregor, Einführung in die interkulturelle Philosophie, Darmstadt 2008.

4 KIRSTE, Stephan, Rechtsphilosophie. Einführung, 2. Aufl., Baden-Baden 2020, 28; vgl. ferner zu dieser Auffassung von Rechtsphilosophie RAISER, Thomas, Grundlagen der

des Rechts, insbesondere der Rechtsgeschichte und der Rechtssoziologie. Nun nahm aber vor allem Letztere erst mit Max Weber langsam ihre heutige Gestalt an; einem Denker des 16. Jahrhunderts war der Begriff unbekannt. Beide hier behandelten Denker waren darüber hinaus in ihrer jeweiligen Zeit Universalgelehrte, insbesondere auch Historiker, und lassen sich nicht ohne weiteres abschliessend in das heutige enge Schema wissenschaftlicher (Sub-)Disziplinen pressen. In diesem Sinne ist denn die vorliegende Untersuchung Grundlagenforschung im Bereich Recht und Herrschaft: Sie berührt gleichsam unter anderem philosophische, historische und soziologische Grundlagen der Entwicklung des modernen Rechtsdenkens, der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtskirchlichkeit.

In der Behandlung des jeweiligen Denkers verfährt die Untersuchung im Mixed-Method-Design, indem sein Denken sowohl rational als auch historisch rekonstruiert wird. Sie folgt damit Richard Rorty, der davon ausging, dass die beiden Rekonstruktionsmethoden immer gemischt angewandt werden.⁵ Das Denken der beiden wird demgemäß aus ihnen selbst heraus rekonstruiert (rationale Rekonstruktion), ohne dabei aber den historischen Kontext vollständig ausser Acht zu lassen (historische Rekonstruktion). Der Hauptfokus liegt zwar auf der inhaltlichen, rationalen Rekonstruktion, aber historische Einwirkungen werden nicht gänzlich ausgeblendet. Neben diesen methodologischen Überlegungen im Vorgehen folgt der Aufbau der vorliegenden Untersuchung lose dem Aufbau einer symphonischen Komposition aus der klassischen Musik. Die Tempi-Angaben deuten an, wie viel der denkbaren Sekundärliteratur unerwähnt bleibt.

Die ersten beiden Sätze erarbeiten rational und historisch rekonstruktiv das Denken von Bartolomé de Las Casas und Max Weber als je eigenständige Themata. Da der Fokus nicht auf jeweils einer spezifischen Schrift liegt, muss ihnen dabei eine gewisse Kontinuität innerhalb ihres jeweiligen Gesamtwerks unterstellt werden. Im Bewusstsein, dass zum einen Kenner des einen Denkers nicht zwingend vom Denken des anderen Kenntnisse besitzen und dass zum anderen immer in einem bestimmten Kontext gedacht, geforscht und geschrieben wird, wird sowohl der Satz über Las Casas' als auch jener über Max Webers Denken jeweils durch eine Kontextualisierung in ihrem sozial- und polithistorischen sowie geistes- und wissenschaftshistorischen Umfeld eingeführt. In beiden Sätzen schliessen an diese Kon-

Rechtssoziologie, 6., durchgesehene u. erw. Aufl. von ‚Das Lebende Recht‘, Tübingen 2023 (= UTB, Bd. 2904), 10–15.

5 Vgl. RORTY, Richard, The Historiography of Philosophy, Four Genres, in: Ders., Truth and Progress, Cambridge 1998 (= Philosophical Papers, Vol. 3), 247–273.

textualisierungen biographische Notizen und eine knappe Umschreibung der Rezeptionsgeschichte des jeweiligen Denkens an. Diese sollen nicht nur aufzeigen, inwiefern die beiden tatsächlich die Jaspers'schen Kriterien erfüllen, sondern der Leserschaft auch eine Einordnung der vorliegenden Abhandlung in die wissenschaftliche Diskussion ermöglichen. Anschliessend wendet sich die Untersuchung der Rekonstruktion ihres konkreten Denkens über Recht und Herrschaft zu. Dabei wird jeweils zuerst das Themenfeld *Herrschaft*, anschliessend jenes des *Rechts* und abschliessend ihr *Zusammenspiel* untersucht. Obgleich der Fokus auf einer textnahen Rekonstruktion liegt, wird auch Sekundärliteratur partiell berücksichtigt, wenn auch ohne Anspruch darauf, diese auch nur annähernd komplett zu diskutieren. Schon angesichts der schieren Menge an Sekundärliteratur zu beiden Denkern wäre dies auch gar nicht möglich – zumindest, wenn beide Denker behandelt werden sollen. Es ist zudem auch nicht der Hauptzweck der Arbeit, die gesamten Rezeptionen der beiden nachzukonstruieren. Nach jedem inhaltlichen Kapitel wird in einem Halbschluss das zuvor erarbeitete Motiv kondensiert wiedergegeben. Am Ende jedes Satzes ist ein Zwischenspiel eingefügt, das die wichtigsten Motive des Satzes im Sinne einer Reprise noch einmal zusammenfasst.

In einer Symphonie, egal ob wohlklingend oder kakophon, folgt im dritten Satz ein Menuett. Dieses ist als kurzes Tanzstück in anderer Taktart durch seine Andersartigkeit charakterisiert. Auch der hier als Menuett bezeichnete dritte Satz ist anders, insofern er ein anderes wissenschaftliches Interesse verfolgt. Er stellt nicht ein Denken für sich dar, vergleicht aber auch nicht. Stattdessen wird in ihm untersucht, inwiefern Las Casas im Denken Webers eine Rolle spielte und wie Las Casas in Webers universalhistorisches Denken einzuordnen ist.

Im vierten Satz finden die zwei Konzeptionen von Recht und Herrschaft in einem Vergleich zusammen. Anhand konkreter ausgewählter Begrifflichkeiten und Themenfelder werden das Denken Las Casas' und jenes Max Webers einander gegenübergestellt. Darüber hinaus wird an verschiedenen Punkten ein Blick in die weiteren Entwicklungen im 20. Jahrhundert geworfen. Da dieser vierte Satz im Wesentlichen auf den anderen Sätzen aufbaut, wurde in ihm darauf verzichtet, ausführlich auf die dort bereits verwendete Literatur zu verweisen. Ihm folgt kein Zwischenspiel mehr. Stattdessen werden in der Coda, auf der Grundlage des im Vergleich Dargelegten, deskriptive Thesen formuliert und mit Blick auf das Heute normative Fragen gestellt, bevor in einem Ausklang eine metawissenschaftliche These die Untersuchung abschliesst.

3 Hinweise zur Zitierweise und Sprache

Der Fliesstext ist in deutscher Sprache abgefasst. Fremdsprachige Zitationen wurden entsprechend übersetzt; wo keine Quelle der Übersetzung angegeben ist, stammt die Übersetzung vom Verfasser. Längere englische Zitate, also in der Lingua franca der Wissenschaft, werden nicht übersetzt, kürzere hingegen schon. Hinzufügungen und Weglassungen in eckigen Klammern stammen ebenfalls, wo nicht anders vermerkt, vom Verfasser.

Zitationen der Primärliteratur von Las Casas und Max Weber sowie der Rechtsquellen werden zur Erhöhung der Nachvollziehbarkeit in jeder Fussnote neu angegeben. Dabei werden sie in abgekürzter Form gemäss den folgenden Schemata nachgewiesen:

3.1 Schriften von Bartolomé de Las Casas

Die Schriften von Bartolomé de Las Casas werden in der lateinischen oder spanischen Sprache aus den „Obras Completas“⁶ (LC OC) zitiert, die Übersetzungen entstammen in der Regel der deutschsprachigen „Werkauswahl“⁷ (LC WA). Direktzitate im Fliesstext sind bei Erstverwendung zusätzlich in den Anmerkungen in der lateinischen oder spanischen Fassung nachgewiesen. Falls sowohl eine lateinische als auch eine spanische Fassung vorliegt, wird nur die lateinische Ausgabe als damalige Lingua franca der Wissenschaft in der Anmerkung zitiert. Wenn keine Parallelstelle des Fließtext-Direktzitats angegeben ist, liegt (noch) keine deutsche Übersetzung vor und die Übersetzung stammt vom Verfasser. „Obras Completas“ und „Werkauswahl“ werden in Abkürzungen wie folgt zitiert:

| | | |
|--------------|------------------------------|---|
| Obras | LC OC Bandnummer, Seitenzahl | z. B. LC OC 11.1, 132 = |
| Completas: | | Las Casas, Obras Completas, Bd. 11.1, S. 132. |
| Werkauswahl: | LC WA Bandnummer, Seitenzahl | z. B. LC WA 3/1, 200 = |
| | | Las Casas, Werkauswahl, Bd. 3/1, S. 200. |

⁶ LAS CASAS, Bartolomé de, Obras Completas, 15 Bände, hg. v. Paulino Castañeda Delgado, Madrid 1989–1998.

⁷ LAS CASAS, Bartolomé de, Werkauswahl, 4 Bände, hg. v. Mariano Delgado, Paderborn 1994–1997.

3.2 Schriften von Max Weber

Die Werke Max Webers werden nach der historisch-kritischen „Max Weber-Gesamtausgabe“⁸ (MWG) zitiert. Sie werden mit der mittlerweile gängigen Abkürzung nach folgendem Schema zitiert:

Max Weber-Gesamtausgabe: MWG Abteilungsnummer/Band, Seitenzahl, z. B. MWG I/22.3, 400 = Max Weber-Gesamtausgabe, Abteilung I, Bd. 22.3, S. 400.

3.3 Rechtsquellen

Die Zitation der Rechtsquellen folgt der gängigen Praxis der Rechtswissenschaften. Das bedeutet, der Corpus Iuris Canonici (CICan) wird nach der Edition Richter/Friedberg⁹, der Corpus Iuris Civilis (CICiv) nach der Edition Krüger et al.¹⁰ mit folgenden Abkürzungen zitiert:

- Corpus Iuris Canonici (CICan): Decretum Gratiani = Decretum; Liber Extra = X; Liber Sextus = VI; Clementinen = Clem.; Extravagantes = Extrav. Ioann. XXII

Übersetzungen: Der Verfasser, es sei denn, es ist anders vermerkt.

- Corpus Iuris Civilis (CICiv): Institutiones = I.; Digesten/Pandekten = D.; Codex = C.; Novellen = Nov.

Übersetzungen:

- Institutiones: KNÜTEL, Rolf / KUPISCH, Berthold / LOHSSE, Sebastian / RÜFNER, Thomas (Hgg.), *Corpus Iuris Civilis. Die Institutionen. Text und Übersetzung*, 4., überarb. Aufl., Heidelberg 2013 (= UTB 1764).
- Digesten 1–34: BEHREND, Okko / KNÜTEL, Rolf / KUPISCH, Berthold / SEILER, Hans Hermann (Hgg.), *Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung*, 4 Bde., Heidelberg 1995–2012.
- Andere: OTTO, Carl Eduard / SCHILLING, Bruno / SINTENIS, Carl Friedrich Ferdinand (Hgg.), *Das Corpus Juris Civilis*, 7 Bde., Leipzig 1830–1833.

⁸ WEBER, Max, Max Weber-Gesamtausgabe, 47 Bände in drei Abteilungen, hg. v. Horst Baier, Gangolf Hübinger, M. Rainer Lepsius, Wolfgang J. Mommsen, Wolfgang Schluchter und Johannes Winckelmann, Tübingen 1984–2020.

⁹ CORPUS IURIS CANONICI, hg. v. Emil Ludwig Richter und Emil Friedberg, 2 Bde., Leipzig 1879–1881.

¹⁰ CORPUS IURIS CIVILIS, hg. v. Theodor Mommsen und Paul Krüger, 3 Bde., Hildesheim 1889.

3.4 Sprachliche Hinweise

Ich habe mich bemüht, eine geschlechter- und gendersensible Sprache anzuwenden. Allerdings werden die in der Populärliteratur und Alltagssprache gerne genutzten Sterne und Doppelpunkte in der vorliegenden Arbeit bereits für die traditionellen Interpunktions-Funktionen benötigt; ständige Doppelnennungen würden demgegenüber das Manuskript um einiges verlängern, ohne inhaltlich wesentliche Mehrwerte beizusteuern. Diese Unzulänglichkeiten der gegenwärtigen deutschen Sprachkonventionen berücksichtigend, sind deswegen, wo nicht explizit auf ein Geschlecht spezifiziert wird, alle Geschlechter vom Verfasser mitgemeint. Ansonsten folgt die Arbeit unter Berücksichtigung grösstmöglicher sprachlicher Differenziertheit, Exaktheit und Lesbarkeit dem „Leitfaden für inklusive Sprache“ von Amnesty International Schweiz.¹¹

¹¹ AMNESTY INTERNATIONAL SCHWEIZ, Leitfaden Inklusive Sprache, Stand: 30.11.2021, online: <https://www.amnesty.ch/de/ueber-amnesty/inklusive-sprache/inklusive-sprache-uebersicht/leitfaden-inklusive-sprache-de.pdf> [23.6.2024].